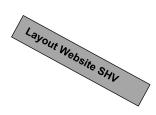


URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG) vom 28.02.2019 (RD 03-1819)



Rekurs TSV Fortitudo Gossau gegen den Entscheid DKL 504-18/19 vom 12.02.2019 betreffend Disziplinarverfahren gegen YY aus dem Spiel 13999 (MNLA-Ab) vom 03.02.2019 zwischen TSV Fortitudo Gossau und RTV 1879 Basel in Gossau

Zusammensetzung

- Dr. Christian Schöbi, Altstätten (Referent)
- Staatsanwalt Daniel Geeler, Frauenfeld
- Staatsanwalt Patrick Müller, Bottighofen
- Rechtsanwältin Annalise Rüeger, Illnau
- Fürsprecher Roland Schneider, Zofingen

VSG: Urteil RD 03-1819 Seite 2 von 6

1 Sachverhalt

1.1 TSV Fortitudo Gossau hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein

1.2 Die Vorinstanz eröffnete gegen YY von TSV Fortitudo Gossau, ohne dass ein Rapport vorgelegen hätte, gestützt auf eine Anzeige von RTV 1879 Basel ein Disziplinarverfahren und bestrafte den Spieler mit Entscheid vom 12.02.2019 gestützt auf Art. 16 WR (und Spielregel 8:6) mit einer Sperre für 3 Spiele und einer Busse von CHF 300. Sie auferlegte ihm ausserdem eine Verfahrensgebühr von CHF 100.

Die Vorinstanz hielt in ihrem Entscheid dafür, dass gemäss Art. 18 Abs. 3 RPR die Rechtsinstanzen berechtigt (und verpflichtet) seien, in schweren Fällen - beispielsweise auf Anzeige hin - ein Verfahren von Amtes wegen einzuleiten. Hier ergebe die Vorprüfung der Umstände, dass ein solcher Fall vorliege. In der Sache warf die Vorinstanz YY alsdann vor, er habe beim Versuch, seinen Gegenspieler ZZ an einem Abschluss mittels Sprungwurfs zu hindern, bewusst mit Wucht aus Überkopfhöhe von oben auf ZZ eingeschlagen. Er habe dabei in Kauf genommen, seinen Gegenspieler auf Kopf-/Halshöhe zu treffen und - was mit der Folge eines Spitalaufenthalts und der Notwendigkeit, eine Halskrause zu tragen, auch eingetroffen sei - zu verletzen. Damit habe er fraglos den Tatbestand des groben Verstosses gegen die Sportlichkeit i.S.v. Art. 16 WR erfüllt.

1.3 TSV Fortitudo Gossau stellt den Antrag, der Entscheid der DKL vom 12.02.2019 sei - unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des RTV 1879 Basel, eventualiter des SHV - vollumfänglich aufzuheben.

TSV Fortitudo Gossau begründet den Rekurs im Wesentlichen damit, dass die Aktion von YY nicht als (besonders) schwerer Fall, insbesondere nicht als ein Fall der Regel 8:6 zu qualifizieren sei, weshalb die DKL gestützt auf Art. 18 Abs. 3 RPR weder auf Anzeige hin noch von Amtes wegen berechtigt gewesen sei, ein Verfahren einzuleiten. YY habe ohne eine Schlagausholbewegung einen Blockversuch durchgeführt, welcher am Ende aufgrund der Vorwärtsbewegung des Gegenspielers leider dazu geführt habe, dass dieser mit Verletzungsfolge getroffen worden sei.

- 1.4 Während RTV 1879 Basel und ZZ im Rekursverfahren keine Stellungnahme einreichten und eine solche weder bei den SR noch beim DEL eingeholt wurde, weil diese gegenüber der Vorinstanz erklärt hatten, sie hätten im Moment der Wurfabgabe kein progressiv zu ahndendes Foulspiel von YY wahrnehmen können (SR) bzw. den Schlag nicht gesehen zu haben (DEL), bestätigt die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme die Beurteilung der Aktion als klaren Schlag nach einer Ausholbewegung gegen den Kopf/Hals des Gegenspielers.
- 1.5 TSV Fortitudo Gossau seinerseits hält in der Replik daran fest, dass keine Indizien für ein unsportliches oder aggressives Verhalten von YY bestünden; an dieser Sichtweise könne der unglückliche Ausgang des Zusammenstosses nichts ändern.
- 1.6 Dem VSG liegt abgesehen vom Rekurs und der Replik von TSV Fortitudo Gossau, dem SR-Rapport, dem angefochtenen Entscheid sowie der schriftlichen Stellungnahme der DKL zum Rekurs auch die Videoaufzeichnung des Spiels vor.

VSG: Urteil RD 03-1819 Seite 3 von 6

2 Erwägungen

2.1 YY wurde von den SR für die fragliche Aktion nicht bestraft, da sie - unbestrittenermassen ebenso wie der DEL keinen Schlag gesehen hatten. Das Disziplinarverfahren wurde denn auch nicht aufgrund des SR-Rapportes bzw. des Rapportes des DEL, der die Verletzung von ZZ und den Umstand festgehalten hatte, dass ZZ nicht mehr habe weiterspielen können, eingeleitet, sondern aufgrund einer entsprechenden Anzeige des RTV 1879 Basel an die Geschäftsstelle des SHV am Tag nach dem Spiel. Dementsprechend legte die Vorinstanz ihrem Entscheid zu Recht Art. 18 Abs. 3 RPR zugrunde, wonach die Rechtsinstanzen dann, wenn sie anderweitig, d.h. nicht aufgrund des Berichts eines Funktionärs, insbesondere eines SR oder eines DEL, von einer Widerhandlung Kenntnis erhalten und genügend Anfangsverdacht für einen schweren Fall besteht, auch ohne Bericht ein Disziplinarverfahren einleiten. Hierfür und für die betreffenden Voraussetzungen kann ohne weiteres auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Danach ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens auch ohne Bericht dann angezeigt, wenn (wirklich) schwere Fälle von Regelwidrigkeiten nur deshalb ungeahndet blieben, weil sie von den SR oder vom DEL nicht wahrgenommen wurden. Auch in Bezug auf das in solchen Fällen einzuhaltende Verfahren und die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein die Einleitung eines Disziplinarverfahrens von Amtes wegen rechtfertigender schwerer Fall angenommen werden kann, wird auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen. Demgemäss müssen sich im Rahmen einer Vorprüfung ausreichend Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das fragliche Verhalten objektiv eine besonders rücksichtslose oder gefährliche Aktion (vgl. Spielregel 8:6; Tätlichkeit im Sinne der früheren Spielregel 8:7) oder ein einer solchen Aktion nahe liegendes Verhalten darstellt und dass subjektiv dem betreffenden Spieler (Eventual-)Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Die diesbezügliche in VSG R/D 7 - 03/04 vom 29.02.2004 begründete jahrelange Rechtsprechung hat sich bewährt und wird zu Recht von TSV Fortitudo Gossau nicht in Frage gestellt.

Bislang nicht beantwortet wurde in der Rechtsprechung die Frage nach dem Verhältnis zwischen der Vorprüfung und der materiellen Beurteilung in den Fällen, in denen zwar im Sinne eines Anfangsverdachts genügende Anhaltspunkte für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens von Amtes wegen bestehen, in denen sich bei der materiellen Beurteilung dann aber zeigt, dass die Grenze zum schweren Fall, der in der Praxis in aller Regel eine Sperre von 3 Spielen und mehr nach sich zieht, nicht erreicht ist. Das vorliegende Verfahren bietet, wie nachfolgend zu zeigen ist, die Gelegenheit, diese Frage zu klären.

2.2 Die Vorinstanz analysierte im angefochtenen Entscheid die Videoaufzeichnung und hielt dafür, dass ZZ im Angriff nach einem Positionswechsel von links in der Mitte im Sprungwurf zum Abschluss komme. YY als direkter Gegenspieler versuche, ZZ am Schuss zu hindern. Dabei schlage er mit seiner linken Hand von oben, deutlich über Kopfhöhe ausholend, gegen den sich in der Wurfausführung befindenden ZZ und treffe diesen auf Kopf-/Halshöhe. ZZ, der den Wurf zuvor noch habe ausführen können, falle rückwärts zu Boden und bleibe liegen. Entgegen der Darstellung von YY, so die Vorinstanz weiter, könne nicht von einem heftigen, groben Zugreifen, Packen oder gar Blockieren gesprochen werden. Vielmehr sei klarerweise von einem mit Wucht ausgeführten Schlag auszugehen, der nicht anders als bewusst ausgeführt ausserhalb jeglichen normalen und tolerierbaren Verteidigungsverhaltens liege und bei dem der Spieler in Kauf nehme, den Gegenspieler am Kopf/Hals zu treffen und damit auch zu verletzen.

Die Richtigkeit dieser Analyse der Aufzeichnung unterstellt, kann nicht ernsthaft in Frage stehen, dass das Verhalten als schwere Regelwidrigkeit zu qualifizieren ist, welche die Einleitung eines Disziplinarverfahrens von Amtes wegen und eine Sanktion in der Grössenordnung der

VSG: Urteil RD 03-1819 Seite 4 von 6

3 Sperren, wie sie die Vorinstanz verhängt hat, rechtfertigt. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass die DKL bei der gebotenen summarischen Prüfung nach der Anzeige des RTV 1879 Basel aufgrund der Aufzeichnung die Einleitung eines Disziplinarverfahrens prüfte.

Dagegen kann sich das VSG der hiervor zusammengefassten Analyse und den von der Vorinstanz daraus gezogenen Schlussfolgerungen nicht anschliessen: Auszugehen ist dabei entgegen der Darstellung von TSV Fortitudo Gossau davon, dass sich nicht nur ZZ aufgrund des Sprungwurfs, sondern auch YY aufgrund seines Blockversuchs in einer Vorwärtsbewegung befindet, wobei diejenige von ZZ naturgemäss ohne Zweifel deutlich dynamischer ist. Klar erkennbar ist sodann, dass YY insofern zu spät kommt, als, worauf die Vorinstanz zu Recht hinweist, ZZ Krause vor dem Körperkontakt die Wurfabgabe noch gelingt.

Nicht, jedenfalls aber nicht zweifelsfrei ersichtlich ist hingegen die von der Vorinstanz vorgeworfene Ausholbewegung. Erkennbar ist beim mehrfachen Abspielen der Aufzeichnung im Normaltempo und in Zeitlupe, dass YY bei seinem Schritt nach vorn beide Hände/Arme hebt, nicht aber, dass er anschliessend mit seinem linken Arm mit voller Kraft zuschlägt. Näher liegt, dass Letzteres, d.h. das, was der Vorinstanz als Schlag erscheint, die Folge des Zuspätkommens mit dem Blockversuch ist, was auch erklären könnte, dass ZZ leicht abgedreht auf den Rücken fällt. Kann man YY aber keinen bewussten, mit voller Kraft nach einer Ausholbewegung geführten Schlag unterstellen, dann kann auch nicht von einer schweren Regelwidrigkeit gesprochen werden, zumal für Letztere nicht der Erfolg im Sinne der Verletzungsfolge, sondern das Verhalten an sich aus objektiver und subjektiver Sicht massgebend ist. Diese Beurteilung wird nicht zuletzt auch dadurch bestätigt, dass beide SR, trotz guter Sicht, kein progressives Foulspiel erkennen konnten und der Tor-SR sogar noch ausdrücklich anzeigt, dass weiterzuspielen sei. Es geht in diesem Verfahren selbstverständlich nicht darum, den - unanfechtbaren - Tatsachenentscheid der SR ("keine Regelwidrigkeit, weiterspielen") zu beurteilen, sondern darum, ob YY einen groben Verstoss gegen die Sportlichkeit (Art. 16 WR) begangen hat und - falls ja - ein schwerer Fall vorliegt. Das VSG wertet die unmittelbare Beurteilung der Aktion durch die SR aber als starkes Indiz dafür, dass sich die Aktion nicht derart aggressiv und ausschliesslich auf den Körper von ZZ abzielend abgespielt hat, wie die Vorinstanz sie aufgrund einer letztlich nicht ausreichend klaren Videoaufzeichnung als nachgewiesen betrachtet hat.

2.3 Im Ergebnis bedeuten diese Überlegungen, dass sich YY allenfalls ein Verhalten vorwerfen lassen muss, das zwar mit einer Sanktion hätte bestraft werden können, dass dieses Verhalten aber nicht als derart schwer zu qualifizieren ist, dass es 3 oder mehr Spielsperren rechtfertigt. Damit bleibt, wie hiervor ausgeführt, zu prüfen, welche Bedeutung dieses Ergebnis für das von der Vorinstanz an sich zu Recht eingeleitete Disziplinarverfahren hat. Im leading case (VSG R/D 7 – 03/04 vom 29.02.2004) wurde diese Frage nicht bzw. nur in dem Sinne beantwortet, dass mit der Eröffnung des Verfahrens noch nichts darüber gesagt werde, wie dieses Verfahren, in dem die betreffende Instanz in ihrer Beweiswürdigung und in ihrem Entscheid frei sei, ausgehe, also zum Beispiel mit "Freispruch" oder mit einer Bestrafung (E. 2.7 und 2.12). Letztlich hängt die Antwort davon ab, wie das Kriterium des "schweren Falls" gemäss Art. 18 Abs. 3 RPR zu qualifizieren ist. Das VSG geht davon aus, dass es sich dabei um eine eigentliche Prozessvoraussetzung handelt. Daraus wiederum fliesst, dass im von Amtes wegen eröffneten Disziplinarverfahren in aller Regel eine Strafe von mindestens 3 Sperren auszufällen ist und insofern der "schwere" Fall auch Bedingung für die Bestrafung ist. Der genügend hohe Anfangsverdacht rechtfertigt mithin zwar die Einleitung des Disziplinarverfahrens im Sinne der Vornahme der erforderlichen Abklärungen wie insbesondere die Befragung der Beteiligten, die Einholung

VSG: Urteil RD 03-1819 Seite 5 von 6

von Stellungnahmen oder die Durchführung einer Verhandlung. Wenn sich danach aber herausstellt, dass doch kein schwerer Fall vorliegt, ist das Disziplinarverfahren ohne weiteres und mit einem "Freispruch" einzustellen.

In den Fällen von Art. 18 Abs. 3 RPR erscheint daher konkret folgendes Vorgehen angezeigt (vgl. dazu schon VSG R/D 7 – 03/04 vom 29.02.2004 E. 2.9-14):

- Die DK (bzw. im Rahmen seiner Kompetenz gemäss Art. 6 Abs. 3 bzw. Art. 7 Abs. 2 RPR ein einzelnes Mitglied) prüft vorab summarisch, ob ausreichend Anhaltspunkte für einen schweren Fall vorliegen. Verneint sie diese Frage, erlässt sie eine anfechtbare Verfügung, welche es dem betroffenen Verein oder Spieler erlaubt, die Frage der Voraussetzungen für die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegebenenfalls durch das VSG überprüfen zu lassen.
- Bejaht sie die Frage hingegen, orientiert sie die Parteien darüber und führt das Disziplinarverfahren durch. An den vorherigen summarischen Entscheid, der zur Einleitung des Verfahrens führte, ist sie dabei nicht gebunden. Vielmehr bleibt ihr unbenommen, nach durchgeführtem Verfahren und Vornahme der entsprechenden, ausführlicheren Abklärungen den schweren Fall zu verneinen, mit der Folge, dass sie genauso zu verfahren hat, wie wenn sie den schweren Fall von Anfang an verneint hätte. Bleibt sie hingegen bei ihrer Beurteilung des Vorliegens eines schweren Falles, dann folgt die Sanktionierung, welche vom bestraften Verein bzw. Spieler angefochten werden kann. Im betreffenden Rekursverfahren ist auch das VSG in seiner Beurteilung frei, mit der Folge, dass auch es dann, wenn es den schweren Fall verneint, das Disziplinarverfahren einstellt, indem es den angefochtenen Entscheid aufhebt.
- 2.4 Gestützt auf diese Überlegungen kommt vorliegend mangels schweren Falls eine mildere Bestrafung nicht in Frage, was denn von TSV Fortitudo Gossau auch nicht beantragt wird. Vielmehr ist der angefochtene Entscheid ohne weiteres aufzuheben.

2.5 Zusammenfassung

- Es ist nicht zu beanstanden, dass die DKL gestützt auf die Anzeige von RTV 1879 Basel gegen YY ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat.
- Mit der Vorinstanz kommt das VSG zum Schluss, dass wohl ein fehlbares Verhalten vorliegt; im Unterschied zur Vorinstanz reicht für das VSG die Beweislage aber nicht für die Annahme eines "schweren Falls".
- Das Kriterium des "schweren Falls" ist im Verfahren nach Art. 18 Abs. 3 RPR eine Prozessvoraussetzung. Ist es nicht erfüllt, entfällt jegliche Sanktionsmöglichkeit.

3 Ergebnis

In Gutheissung des Rekurses ist der angefochtene Entscheid aufzuheben.

Bei diesem Ausgang ist die Rekursgebühr von CHF 300 zurückzuerstatten.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 WR, Art. 9 Abs. 1, 18 Abs. 3, 26, 27, 28 Abs. 2, 37 - 39 RPR und Spielregel 8:6 zu folgendem

VSG: Urteil RD 03-1819 Seite 6 von 6

Urteil:

I. Der Rekurs von TSV Fortitudo Gossau gegen den Entscheid DKL 504-18/19 vom 12.02.2019 betreffend Diszplinarstrafe gegen YY wird gutgeheissen.

- II. Der Entscheid der Vorinstanz wird aufgehoben.
- III. Das von der Vorinstanz mit Verfügung vom 05.02.2019 gegen YY eingeleitete Disziplinarverfahren wird eingestellt.
- IV. Die Rekursgebühr von CHF 300 ist TSV Fortitudo Gossau zurückzuerstatten.

Dieses Urteil ist endgültig und tritt mit seiner Zustellung in Kraft.
